

Unkelbach Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Kaiser-Joseph-Straße 260

D-79098 Freiburg

Telefon 0761/38542- 0

Telefax 0761/38542-77

e-mail: info@unkelbach-treuhand.de

www.unkelbach-treuhand.de

HRB 3750 AG Freiburg i. Br.

USt.-Id.Nr.: DE142114604

Geschäftsführer:

Dipl.-Volkswirt Peter Unkelbach WP/StB

In Zusammenarbeit mit

Hansen Schnepfer

Rechtsanwälte

www.hansen-schnepfer.de

IAS/IFRS im Mittelstand

Überblick:

Die IAS/IFRS befinden sich auf dem Vormarsch. Auch mittelständische Unternehmen befassen sich mit den Vor- und Nachteilen einer Umstellung. Der folgende Aufsatz soll Mandanten der Unkelbach Treuhand GmbH und anderen interessierten Personen einen Überblick über die Entwicklungen in diesem Bereich geben. Nach einer kurzen Einleitung werden die wichtigsten Änderungen im Bilanzsteuerrecht auf supranationaler und nationaler Ebene dargestellt. Es folgt eine Analyse über die Verbreitung der IAS/IFRS im Mittelstand. Auf Ebene des Standardsetters zeichnen sich Entwicklungen über die Verabschiedung spezieller KMU-IFRS ab. Obwohl diese Entwicklung noch in den Kinderschuhen steckt, werden auch diese kurz dargestellt. Auswirkungen der Umstellung auf die IAS/IFRS auf verschiedene Bilanzposten werden aufgrund ihrer Komplexität im Anhang dargestellt.

Der Aufsatz berücksichtigt bereits den Rechtsstand 2005.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit unter 0761/ 385420 persönlich zur Verfügung. Aufgrund der hohen Dynamik im Bilanzrecht geben wir ihnen hier auch gerne Auskunft über weitere aktuelle Entwicklungen.

Inhaltsverzeichnis:

A. Einführung _____	2
B. Harmonisierung der Rechnungslegung auf EU-Ebene und deren Umsetzung in Deutschland _____	3
I. Jüngste Entwicklungen auf EU-Ebene _____	3
1. EU-Verordnungen _____	3
2. EU-Richtlinien _____	5
II. Stand der Entwicklungen in Deutschland _____	7
1. Maßnahmenkatalog der Bundesregierung _____	7
2. Das Bilanzrechtsreformgesetz _____	9
C. IFRS im Mittelstand _____	12
I. Verbreitung der IFRS im Mittelstand _____	12
II. Einführung spezieller IFRS-Standards für den Mittelstand _____	17
Anhang: Tabellen und Schaubilder _____	20

A. Einführung

Internationale Bilanzierungsnormen haben die Rechnungslegung in Deutschland in den letzten Jahren verstärkt geprägt. 1994 hat die Daimler-Benz AG erstmals einen Konzernabschluss nach internationalen Standards, damals US-GAAP, veröffentlicht. Seitdem vollzog sich ein kontinuierlicher Wandel hin zu internationalen Rechnungslegungsstandards. Mit der EU-Verordnung vom 17.2.2002 steht nun ein Paradigmenwechsel bevor. Alle kapitalmarktorientierten Unternehmen müssen ab 2005 bzw. 2007 im Konzernabschluss nach IFRS¹ bilanzieren.

Während mittlerweile akzeptiert wird, dass börsennotierte Unternehmen auf IFRS umstellen müssen, gestaltet sich die Lage im Mittelstand weitaus komplexer: Der Gesetzgeber hat zum Jahreswechsel die Möglichkeit geschaffen einen zusätzlichen, auf internationalen Standards beruhenden Abschluss zu erstellen. Die internationalen Rechnungslegungsstandards verzichten dabei auf wesentliche Elemente des handelsrechtlichen Gläubigerschutzes zugunsten einer Investorenorientierung. Fraglich ist deshalb einerseits, ob der Mittelstand die zusätzlichen Informationen, die für einen Abschluss nach IFRS benötigt werden, preisgeben will, andererseits erscheint es zweifelhaft, ob er sich dieser Entwicklung entziehen kann. Ungeachtet dessen, dass de jure keine Verpflichtung zur Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards besteht, ist de facto eine solche Entwicklung abzusehen. Gefordert werden wird der IFRS-Jahresabschluss von externen Dritten, die nach betriebswirtschaftlich „richtigeren“ Informationen fragen. Durch den Ausweis einer niedrigeren Eigenkapitalquote bei mittelständischen Unternehmen, der immer noch weit verbreiteten Hausbankfinanzierung sowie vor dem Hintergrund der anstehenden Regelung von Basel II wird die Dringlichkeit deutlich, mit welcher sich der Mittelstand mit der Thematik der IFRS auseinandersetzen muss. Bereits heute geht mit der zunehmenden Globalisierung auch der Wunsch nach einer besseren Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse einher.

Für Zwecke der Ausschüttungsbemessung und der Besteuerung hält der deutsche Gesetzgeber weiterhin an den bisherigen Regelungen der Aufstellung einer HGB-Bilanz und einer daraus abgeleiteten Steuerbilanz fest, obwohl er - wie es die EU-Verordnung

¹ Der Begriff IFRS umfasst im Folgenden auch die vor den organisatorischen Änderungen auf der Ebene des Standardsetters erlassenen IAS und deren Änderungen. Diese Diktion wird auch beibehalten, wenn Zeiträume betrachtet werden, in denen der Begriff IFRS noch ohne Bedeutung war. Zur Begriffsverwirrung im Rahmen der Umstrukturierung des IASC zum IASB vgl. Lüdenbach, Umstellung, 2004, 39 f.

den Mitgliedstaaten freistellt - für ein Vordringen der IFRS bis in den Einzelabschluss hätte optieren können. Es stellt sich also die Frage, ob der Mittelstand zukünftig einen IFRS-Jahresabschluss, einen Jahresabschluss nach HGB und eine daraus abgeleitete Steuerbilanz erstellen muss, um den Informations-, Ausschüttungsbemessungs- und Steuerbemessungsfunktionen gerecht werden zu können.

B. Harmonisierung der Rechnungslegung auf EU-Ebene und deren Umsetzung in Deutschland

I. Jüngste Entwicklungen auf EU-Ebene

1. EU-Verordnungen

Die Internationalisierung der Rechnungslegung gleicht einem kontinuierlichen Prozess, welcher zur Verdeutlichung in *Abbildung 1* dargestellt ist.² Bereits 1973 wurde das IASC gegründet. Ziel war und ist die Schaffung einheitlicher Rechnungslegungsstandards. Eine erste Weichenstellung für die aktuellen Reformprozesse hin zu einer Strategie der Harmonisierung des europäischen Bilanzrechts sowie einer Heranführung an angloamerikanische Bilanzierungstraditionen wurde durch die Veröffentlichung eines Strategiepapiers der EU-Kommission im Juni 2000 vollzogen.³ Auf der Grundlage dieser Strategie wurde 2 Jahre später die „Verordnung betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards“, die sog. IAS-Verordnung, umgesetzt.⁴ Zielsetzung war, konform mit der Zielsetzung des Strategiepapiers, ein hohes Maß an Transparenz und Vergleichbarkeit der Abschlüsse zu gewährleisten. Zudem soll ein einheitliches Regelwerk weltweiter Rechnungslegungsstandards forciert werden, wodurch eine effiziente Funktionsweise im Binnenmarkt und im Kapitalmarkt in der Gemeinschaft sichergestellt werden soll.⁵ Sie gilt gem. Art. 294 Abs. 2 EG-Vertrag unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und ist in allen Teilen verbindlich. Jedoch werden den Mitgliedstaaten Wahlrechte in bestimmten Bereichen offen gehalten, im Folgenden ist somit zwischen Pflichtanwendungen und expliziten Wahlrechten der Verordnung zu

² Es werden lediglich diejenigen jüngeren Entwicklungen behandelt, die auch einen Bezug zu nicht kapitalmarktorientierten mittelständischen Unternehmen aufweisen. Zu den Entwicklungen auf EU-Ebene vgl. *Streim/Esser*, *StuB* 2003, 736, 736 f.

³ Vgl. EU-Kommission, Mitteilung v. 13.6.2000, KOM (2000), 359 endgültig, 1, 1 ff.

⁴ Verordnung [EG] Nr. 1606/2002 v. 19.7.2002, ABl. EG Nr. L 243, 1, 1.

⁵ Verordnung [EG] Nr. 1606/2002 v. 19.7.2002, ABl. EG Nr. L 243, 1, 3.

unterscheiden. Die hieraus entstehende Entscheidungsmatrix für den nationalen Gesetzgeber ist zur Verdeutlichung in *Abbildung 2* wiedergegeben.

In den Pflichtenwendungskreis der IFRS fallen gem. Art. 4 der IAS-Verordnung ab 1.1.2005 die Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Mutterunternehmen mit Sitz in der EU. Für Gesellschaften, die zum Handel von Wertpapieren in einem Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind und die internationale Standards, wie z. B. US-GAAP anwenden, sowie für Gesellschaften, die Schuldtitel zum Handel an einem geregelten Markt ausgeben, wird eine Übergangsfrist zur Anwendung auf IFRS bis 1.1.2007 gewährt.⁶ Einer Transformation der genannten Vorschriften in nationales Recht für Konzernabschlüsse bedarf es somit nicht, sie müssen ab 2005 nach IFRS bilanzieren.⁷ Für einen weiten Anwenderkreis bietet Art. 5 der IAS-Verordnung Mitgliedstaatenwahlrechte. Der deutsche Gesetzgeber kann den Unternehmen ein Wahlrecht einräumen oder die Pflicht auferlegen, neben ihren Konzernabschlüssen auch ihre Einzelabschlüsse nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufzustellen. Des Weiteren kann er auch allen anderen Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, entweder die Pflicht auferlegen oder das Wahlrecht einräumen, ebenfalls Einzelabschlüsse nach internationalen Standards aufzustellen.⁸ Dem in der Regel nicht kapitalmarktorientierten Mittelstand stünden somit die Vorteile einer Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS offen, wenn das Wahlrecht dahingehend ausgeübt wird, einen Abschluss nach IFRS zu erlauben.

Da die internationalen Rechnungslegungsstandards von einem privaten Gremium verabschiedet werden, dürfen gemäß Artikel 3 der IAS-Verordnung die Standards nur dann übernommen werden, wenn sie durch ein formales Anerkennungsverfahren der EU, dem sog. Kommitologieverfahren, übernommen worden sind.⁹ Alle Gesellschaften

⁶ Vgl. *Busse von Colbe*, BB 2004, 2063, 2063 ff., zur Problematik bei freiwillig nach US-GAAP bilanzierenden Unternehmen *Küting/Zwirner*, StuB 2002, 785, 785 ff.

⁷ Der deutsche Gesetzgeber hat bereits 1998 durch das KapAEG mit dem neu geschaffenen § 292 a HGB die Möglichkeit eines befreienden Konzernabschlusses nach internationalen Normen für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen ermöglicht. Diese Norm wurde durch das KapCoRiLiG auf Tochterunternehmen erweitert, ist jedoch bis zum 31.12.2004 befristet. Durch die zwingende EU-Verordnung ist sie nun obsolet geworden und wird aufgehoben, vgl. *Böcking/Dutzi*, DSWR 2002, 358, 358. Zum Verhältnis der EU-Verordnung zu § 292 a HGB vgl. *Buchheim/Gröner*, BB 2003, 953, 953 f.

⁸ Vgl. *Böcking/Dutzi*, DSWR 2002, 358, 359.

⁹ Nach den in Art. 3 der EU-Verordnung fixierten Kriterien dürfen sie insbesondere nicht gegen das „True-and-Fair-View-Prinzip“ verstoßen, auf dem die 4. und 7. EG-Richtlinien beruhen, zudem muss ein Standard dem europäischen öffentlichen Interesse dienen. Es muss ein, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes, Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt werden. Weiterhin bedarf es den Kriterien der Verständlichkeit, Relevanz, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit, vgl. *van Hulle*, IWB 2004, 849, 853 f.

dürfen somit nur diejenigen internationalen Standards anwenden, die im Rahmen der sog. Übernahme-Verordnung¹⁰ anerkannt wurden bzw. durch eventuelle weitere Verordnungen anerkannt werden. Gültigkeit besitzen diejenigen IFRS, die im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.¹¹

Unmittelbare Auswirkungen beider EU-Verordnungen auf die Steuerbilanz können sich, wie bereits erwähnt, vor diesem Hintergrund jedoch erst dann ergeben, wenn Deutschland sein Mitgliedstaatenwahlrecht dahingehend ausüben würde, dass die Anwendung von IFRS auch auf den Einzelabschluss vorgeschrieben oder erlaubt wird.¹²

2. EU-Richtlinien

Auch die Reformbestrebungen im Bereich der Anpassung der 4. und 7. EG-Rechnungslegungsrichtlinien wirken auf die deutsche Rechnungslegung ein.¹³ Eine Änderung wurde aufgrund bestehender Konflikte zwischen IFRS und den geltenden EG-Rechnungslegungsrichtlinien notwendig. Es handelt sich hierbei um Richtlinien die gem. Art. 249 Abs. 3 EG-Vertrag nur hinsichtlich des Zieles verbindlich sind, sie bedürfen jedoch zwingend der Transformation in nationale Gesetzgebung.

Im September 2001 wurde die sog. Fair-Value-Richtlinie¹⁴ umgesetzt. Sie gibt ein Staatenwahlrecht zur Bewertung von Finanzinstrumenten und Derivaten zum beizulegenden Zeitwert vor, welches an bestimmte Unternehmen weitergegeben

¹⁰ Verordnung [EG] Nr. 1725/2003 v. 29.9.2003, ABl. EG Nr. L 261, 1, 1 ff.

¹¹ Alle IAS und IFRS mit Stand September 2002, jedoch ohne IAS 32 und 39, wurden im September 2003 übernommen, vgl. Verordnung [EG] Nr. 1725/2003 v. 29.9.2003, ABl. EG Nr. L 261, 1, 1 ff. IFRS 1 wurde im April 2004 übernommen, vgl. Verordnung [EG] Nr. 707/2004 v. 6.4.2004, ABl. EG Nr. L 111, 3, 3 ff. Die Übernahme von IAS 39 erfolgte mittlerweile ebenfalls, vgl. Verordnung [EG] Nr. 2086/2004 v. 19.11.2004, ABl. EG Nr. L 363, 1, 1 ff. Kurz vor dem Jahreswechsel wurden durch 3 weitere Verordnungen diverse geänderte IAS und IFRS übernommen, zudem erfolgte die Übernahme von IAS 32, vgl. Verordnung [EG] 2236/2004 v. 29.12.2004, ABl. EG Nr. L 392, 1, 1 ff., Verordnung [EG] 2237/2004 v. 29.12.2004, ABl. EG Nr. L 393, 1, 1 ff. sowie Verordnung [EG] 2238/2004 v. 29.12.2004, ABl. EG Nr. L 394, 1, 1 ff.

¹² Vgl. *Schynol*, NWB 2004, 1675, 1675 f.

¹³ Die Rechnungslegungsrichtlinien werden durch die EU-Verordnungen keineswegs aufgehoben, sie bleiben vielmehr auch für Unternehmen, die künftig IFRS anwenden müssen bzw. dürfen, weiterhin geltendes Recht, vgl. *Busse von Colbe*, BB 2002, 1530, 1530 ff. Die Bestimmung in den EU-Verordnungen sind vielmehr als Konkretisierung der allgemeinen Vorgaben in den Rechnungslegungsrichtlinien zu verstehen, vgl. *Böcking/Dutzi*, DSWR 2002, 358, 360. Zum Verhältnis der EU-Verordnungen zu den Rechnungslegungsrichtlinien vgl. *van Hulle*, IWB 2004, 849, 850 f.

¹⁴ Richtlinie [EG] Nr. 2001/65/EG v. 27.9.2001, ABl. EG Nr. L 283, 28, 28 ff.

werden darf.¹⁵ Auch die Behandlung von Wertdifferenzen sowie die hierzu zusätzlich zu behandelnden Anhangangaben werden vorgeschrieben. Hinsichtlich des Konzernabschlusses geht die Richtlinie auf die intensivere Risikoberichterstattung im Lagebericht ein, speziell im Hinblick auf Sicherungsgeschäfte, Finanzinstrumente und Derivate.¹⁶ Die Mindestanforderungen der Fair-Value-Richtlinie sind bereits im § 292 a HGB bzw. durch den neu eingeführten § 315 a HGB erfüllt.¹⁷ Ein Einfluss auf die steuerliche Gewinnermittlung würde sich erst dann ergeben, wenn der Anwendungsbereich des Mitgliedstaatenwahlrechts auch auf den Einzelabschluss ausgedehnt würde.¹⁸

Eine weitergehende Überarbeitung der Richtlinien über das Gebiet der Finanzinstrumente hinaus sollte mit der Modernisierungsrichtlinie¹⁹ vollzogen werden. Zielsetzung war die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für IFRS-Anwender und Nicht-IFRS-Anwender durch die Möglichkeit der Teilanpassung des nationalen Bilanzrechts, ohne jedoch die Regelungsdichte einer Komplettanwendung der IFRS zu fordern.²⁰ Den Mitgliedstaaten wurde erlaubt, den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, GuV, Anhang sowie ggf. Lagebericht, um zusätzliche Elemente, wie Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalspiegel und Segmentberichterstattung, zu erweitern.²¹ Die starren Gliederungs- und Ausweisvorschriften für Bilanz und GuV können dahingehend gelockert werden, dass die wirtschaftliche Betrachtungsweise in den Vordergrund tritt, zudem wird bei Rückstellungen die Möglichkeit einer Annäherung an IFRS geboten.²² Die bereits durch die Fair-Value-Richtlinie geschaffene Möglichkeit der Bewertung von Finanzinstrumenten, einschließlich der Derivate mit dem beizulegenden Zeitwert, wird darüber hinaus auf bestimmte Vermögensgegenstände

¹⁵ Vgl. *Ernst*, BB 2003, 1487, 1490.

¹⁶ Vgl. *Schildbach*, StuB 2003, 1071, 1076.

¹⁷ Vgl. *Wendlandt/Knorr*, KoR 2004, 45, 48, sowie BT-Drs. 15/3419, 1, 33 f. Deshalb war eine Umsetzung im Rahmen des BilReG nicht zwingend notwendig, die Option einer Ausdehnung der Fair-Value-Bewertung bleibt aber weiterhin erhalten, vgl. *Ernst*, BB 2003, 1487, 1490.

¹⁸ Vgl. *Schynol*, NWB 2004, 1675, 1676.

¹⁹ Richtlinie [EG] Nr. 2003/51/EG vom 18.6.2003, ABl. EG Nr. L 178, 16, 16 ff.

²⁰ Die Richtlinie regelt eine Vielzahl von Problemen, um bestehende Unstimmigkeiten zwischen den Rechnungslegungsrichtlinien und den IFRS zum Stand 1.5.2002 zu beseitigen, vgl. ausführlich *Bieker/Schmidt*, KoR 2002, 206, 208 ff. Mittlerweile sind durch die Weiterentwicklung der IFRS neue Inkompatibilitäten entstanden, so dass eine erneute Modernisierungsrichtlinie gefordert wird, vgl. *Busse von Colbe*, BB 2004, 2063, 2069.

²¹ Vgl. *Freidank/Pottgießer*, StuB 2003, 886, 887.

²² Vgl. *Schildbach*, StuB 2003, 1071, 1076.

ausgedehnt.²³ Zudem werden die Vorschriften zur Lageberichterstattung dahingehend erweitert, dass eine umfassendere und ausgewogene Berichterstattung möglich ist.²⁴ Die große Zahl der Wahlrechte erlaubt insgesamt eine Flexibilisierung der Rechnungslegungsstandards, wobei die Mitgliedstaaten die Änderungen auch auf nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen ausdehnen können, ohne jedoch gleichzeitig einen Paradigmenwechsel in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zu vollziehen.²⁵ Vor diesem Hintergrund soll nun näher beleuchtet werden, wie der Gesetzgeber beabsichtigt, die Wahlrechte der IAS-Verordnung sowie die EU-Richtlinien umzusetzen.

II. Stand der Entwicklungen in Deutschland

1. Maßnahmenkatalog der Bundesregierung

Wie die obigen Ausführungen zeigen, hat der Gesetzgeber neben dem Pflichtanwendungsbereich der IAS-Verordnung umfangreiche Wahlrechte bezüglich der Einführung internationaler Standards in die deutsche Rechnungslegung. Erste Anhaltspunkte für deren Umsetzung in das Bilanzrecht gaben das BMJ und das BMF im Rahmen einer Pressemitteilung „Maßnahmenkatalog der Bundesregierung zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes“.²⁶

Hieraus geht hervor, dass auch für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen der Konzernabschluss nach IFRS möglich sein soll. Von einer Verpflichtung hierzu wollte man allerdings absehen, da zwar zahlreiche mittelständische Konzerne der Konzernabschlusspflicht unterliegen, es aber durchaus Fälle geben kann, in denen ein Abschluss nach HGB ausreicht.²⁷ Man war sich zwar bewusst, dass sich durch die zwingende Anwendung internationaler Standards die Vergleichbarkeit der Abschlüsse erhöht hätte, hatte jedoch Sorge, dass eine breite Akzeptanz noch nicht gegeben war.²⁸

²³ Vgl. *Freidank/Pottgießer*, StuB 2003, 886, 887, sowie detailliert *Schildbach*, StuB 2003, 1076, 1076.

²⁴ Vgl. *Schildbach*, StuB 2003, 1071, 1076.

²⁵ Vgl. *Ernst*, BB 2003, 1487, 1487. Fraglich erscheint, ob die Schaffung der Vielzahl von Wahlmöglichkeiten eine Harmonisierung auf internationaler Ebene nicht konterkariert, vgl. hierzu *Busse von Colbe*, BB 2002, 1530, 1533, sowie *Niehus*, DB 2002, 1385, 1385 ff.

²⁶ Vgl. BMJ, Pressemitteilung vom 25.2.2003, 1, 4. Nachfolgend wird lediglich auf den Einzelabschluss eingegangen. Detailliert zu diesem Maßnahmenkatalog der Bundesregierung vgl. *Ernst*, BB 2003, 1487, 1487 f.

²⁷ Vgl. *Ernst*, BB 2003, 1487, 1488.

²⁸ Insbesondere dadurch begründet, dass viele börsennotierte Unternehmen Probleme bei der Umstellung haben, vgl. *Ernst*, BB 2003, 1487, 1488.

Durch die Pressemitteilung deutete sich an, dass man auch den Einzelabschluss sowohl der kapitalmarktorientierten wie auch aller übrigen Unternehmen für die Anwendung der IFRS öffnen wollte.²⁹ Da der nach HGB erstellte Jahresabschluss jedoch dem Gläubigerschutz, der Ausschüttungsbemessung und der Besteuerung dient, sollte einem zusätzlich nach IFRS aufgestellten Jahresabschluss lediglich Informationsfunktion zukommen. Eine befreiende Erstellung sollte nicht ermöglicht werden. Zudem wurde geäußert, dass der freiwillig erstellte IFRS-Abschluss statt des HGB-Abschlusses im Handelsregister und - bei großen Kapitalgesellschaften - im Bundesanzeiger offen gelegt werden kann.³⁰

Weiterhin sollen die Bilanzvorschriften des HGB zur Anpassung an europäische und internationale Rechnungslegungsregeln fortentwickelt und überarbeitet werden. Zielsetzung ist nach der Pressemitteilung des BMJ eine Straffung des HGB durch die Abschaffung nicht mehr zeitgemäßer Wahlrechte und Prüfung weiterer Möglichkeiten bezüglich Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen und Rückstellungen.³¹ Deutlich wird aber, dass bei der Prüfung der Möglichkeiten Auswirkungen auf die steuerliche Gewinnermittlung wegen der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz besonders zu berücksichtigen sind.³²

Der Gesetzgeber hat sich folglich bis dato alle durch die EU-Kommission geschaffenen Wahlrechte abseits des Pflichtanwendungsbereichs der IAS-Verordnung sowie der erörterten Richtlinien offen gehalten. Möglich ist, dass er weitere Schritte zu einer verbindlichen Bilanzierung nach IFRS-Standards von ihrer Bewährung in praxi abhängig macht.³³ Die momentane Lösung eines wahlweise zu erstellenden IFRS-Abschlusses vermag wohl auf lange Sicht systematisch nicht zu überzeugen, stellt jedoch aus Sicht des Gesetzgebers eine praktikable Lösung dar, da die befreiende Erstellung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards für Zwecke der Besteuerung ein eigenes Bilanzsteuerrecht erfordert hätte.³⁴

²⁹ Vgl. BMJ, Pressemitteilung v. 25.2.2003, 1, 4.

³⁰ Vgl. BMJ, Pressemitteilung v. 25.2.2003, 1, 4. Ob dies einen größeren Anreiz zur Offenlegung setzt ist fraglich. Zur Verweigerungsquote bei der Offenlegung vgl. *Hilke*, Bilanzpolitik, 2002, 22 ff. Jedoch scheint, bedingt durch das KapCoRiLiG, die Praxis der Nichtoffenlegung zurückzugehen, vgl. *Mandler*, StuB 2003, 680, 681 f.

³¹ Vgl. *Freidank/Pottgießer*, StuB 2003, 886, 888 ff.

³² Vgl. Pressemitteilung des BMJ v. 25.2.2003, 1, 4. Dies würde aber einer Modernisierung des HGB enge Grenzen setzen, vgl. *Schildbach*, StuB 2003, 1071, 1078.

³³ Vgl. *Buchholz*, DStR 2002, 1280, 1284.

³⁴ Vgl. *Ernst*, BB 2003, 1487, 1489.

2. Das Bilanzrechtsreformgesetz

Wesentliche Punkte der in der Pressemitteilung vorgegebenen Zielrichtung wurden durch das BilReG umgesetzt.³⁵ Weiter wurden die Wahlbereiche der IAS-Verordnung, die Fair-Value-Richtlinie sowie die Modernisierungsrichtlinie in wesentlichen Teilen hier kodifiziert.³⁶ Der Gesetzgeber hat erwartungsgemäß die Erstellung eines Konzernabschlusses für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen nach IFRS zugelassen; hierzu wird der § 315 a HGB neu eingeführt. Da es Bereiche gibt, die in den IFRS nicht geregelt sind, gilt es auch bei Ausübung des Unternehmenswahlrechtes zu einem Abschluss nach IFRS gem. § 315 a Abs. 3 HGB einige handelsrechtliche Vorschriften zu beachten. Die IFRS kennen weder die Pflicht zur Erstellung eines Lageberichtes noch ist die Sprache verbindlich vorgeschrieben. Deshalb regelt § 315 a Abs. 3 Satz 2 HGB, dass die Vorschriften bezüglich Aufstellung und Inhalt des Konzernlageberichts anzuwenden sind. Weiter wird mit Verweis auf § 244 HGB die Pflicht zur Aufstellung in deutscher Sprache festgeschrieben.³⁷

Wie bereits erläutert, hat Art. 5 der IAS-Verordnung die Mitgliedstaaten dazu ermächtigt, IFRS auch für den Einzelabschluss freizugeben oder vorzuschreiben. Der Gesetzgeber geht mit diesem Wahlrecht sehr restriktiv um und macht davon keinen direkten Gebrauch, eine „Verpflichtung zur Anwendung der IAS sieht der Entwurf in keinem Falle vor.“³⁸ Die Anwendung der IFRS für den Einzelabschluss wird vielmehr über die Offenlegungsvorschrift des § 325 HGB gelöst.

Große Gesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB dürfen demnach gem. dem neu eingeführten § 325 Abs. 2 a HGB statt des HGB-Abschlusses einen IFRS-Abschluss beim Bundesanzeiger einreichen.³⁹ Sie werden somit von der Pflicht der

³⁵ Das BilReG wurde nach Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 27.10.2004 am 29.10.2004 von dem Bundestag verabschiedet, der Bundesrat hat seine Zustimmung am 26.11.2004 erteilt. Es trat nach Verkündung im BGBl. I 65/2004, 3166 am 10.12.2004 in Kraft.

³⁶ Vgl. BT-Drs. 15/3419, 1, 1. Für eine Würdigung aller Regelungsbereiche vgl. *Hoffmann/Lüdenbach*, GmbHR 2004, 145, 145 ff., *Pottgießer*, StuB 2004, 166, 166 ff. sowie *Steiner/Gross*, StuB 2004, 551, 551 ff.

³⁷ Vgl. *Hoffmann/Lüdenbach*, GmbHR 2004, 145, 146.

³⁸ BT-Drs. 15/3419, 1, 45.

³⁹ Vgl. BT-Drs. 15/3419, 1, 46. Die Größenkriterien wurden ebenfalls durch dieses Gesetz im Rahmen der Umsetzung der sog. Schwellenwertrichtlinie angepasst, vgl. Richtlinie [EG] Nr. 2003/38/EG v. 13.5.2003, ABl. EG Nr. L 120, 22, 22 f. sowie *Stahlschmidt*, StuB 2004, 993, 993. Durch die befreiende Offenlegung im Bundesanzeiger soll der mit der doppelten Bilanzierung verbundene Mehraufwand gemindert werden, vgl. BT-Drs. 15/3419, 1, 23. Dies stellt allerdings den einzigen Anreiz des Gesetzgebers zur Anwendung der IFRS dar.

Veröffentlichung eines HGB-Abschlusses im Bundesanzeiger befreit. Allerdings wird die Anwendung des § 325 Abs. 2 a HGB von einigen Voraussetzungen abhängig gemacht: So müssen die von der EU anerkannten Standards vollständig befolgt werden.⁴⁰ Weiterhin muss der handelsrechtliche Einzelabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers beim Handelsregister hinterlegt werden. Sowohl der Lagebericht als auch der Bericht des Aufsichtsrates müssen auf den IFRS-Einzelabschluss eingehen, der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Abschluss nach IFRS ist ebenfalls im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.⁴¹ Dort sind zusätzlich das Jahresergebnis nach HGB sowie seine Verwendung anzugeben.⁴² Ergänzend sind gem. § 325 Abs. 2 a Satz 3 HGB, analog zu 315 a Abs. 3 HGB, trotz IFRS-Bilanzierung einige HGB-Vorschriften weiter anzuwenden, diese beziehen sich insbesondere auf die Angaben im Lagebericht.⁴³

Für kleine und mittelgroße Unternehmen ist der Hinweis in der Gesetzesbegründung wichtig, dass kleine und mittelgroße Gesellschaften ihrer Offenlegungspflicht durch ausschließliche Offenlegung des HGB-Abschlusses beim Registergericht nachkommen können.⁴⁴ Darüber hinaus steht es ihnen frei, einen IFRS-Abschluss zu erstellen, diesen ggf. freiwillig prüfen zu lassen und den Geschäftspartnern bekannt zu machen.⁴⁵ Die Umsetzung der Mitgliedstaatenwahlrechte ist zusammenfassend in *Abbildung 3* dargestellt.

Bereits dargestellt wurde, dass durch die EU ein einheitliches Rechnungslegungswerk forciert werden soll, der nationale Gesetzgeber trotz allem keinen befreienden Abschluss nach IFRS zulässt. Für seine restriktive Haltung führt er mehrere Argumente an:⁴⁶ Entscheidend sei, dass die IFRS von einem privaten Gremium verabschiedet werden, somit sich also der nationale Gesetzgeber bezüglich der Steuergesetze teilweise seiner Gesetzgebungskompetenz entledigen würde. Weiterhin stellt der Einzelabschluss Ausschüttungsbemessungsgrundlage dar. Hierzu ist ein IFRS-Abschluss jedoch kaum geeignet, da, aufgrund der im Fokus stehenden

⁴⁰ Vgl. BT-Drs. 15/3419, 1, 46.

⁴¹ Vgl. BT-Drs. 15/3419, 1, 47.

⁴² Vgl. *Pottgießer*, StuB 2004, 166, 167 f.

⁴³ Vgl. hierzu *Pottgießer*, StuB 2004, 166, 168 f. Zu den Auswirkungen auf die Abschlussprüfung vgl. *Stahlschmidt*, StuB 2004, 993, 995 f. sowie *Peemöller/Oehler*, StuB 2004, 539, 539 ff.

⁴⁴ *Wendlandt/Knorr*, KoR 2004, 45, 46 sowie BT-Drs. 15/3419, 1, 23.

⁴⁵ Vgl. BT-Drs. 15/3419, 1, 23.

⁴⁶ Vgl. BT-Drs. 15/3419, 1, 23 f.

Informationsfunktion, der Fair-Value-Gedanke stark im Vordergrund steht. Diese Fair-Value-Bewertung, man denke an die Bewertung von Aktien, kann zur Ausschüttung nicht realisierter Gewinne führen, womit der Gläubigerschutz gefährdet wäre.

Der Einzelabschluss ist ferner Steuerbemessungsgrundlage. Ein IFRS-Abschluss entspricht durch die vorgelagerte Erfassung von Erträgen nicht dem Prinzip einer leistungsgerechten Besteuerung und lässt die Bemessungsgrundlage stark schwanken. Derzeit erscheinen somit die Aufgabe der Maßgeblichkeit und die Schaffung eines eigenständigen Bilanzsteuerrechtes nicht geboten.⁴⁷

Im Rahmen der Begründung wird nicht darauf eingegangen, dass sich die steuerrechtlichen Regelungen bereits in vielen Bereichen und in hohem Maße vom Handelsbilanzrecht gelöst haben.⁴⁸ Vielmehr mehren sich die Hinweise darauf, dass die Regierung die zukünftigen Entwicklungen der HGB-Regeln davon abhängig macht, inwieweit der Informationsgehalt des Jahresabschlusses zukünftig in den Mittelpunkt rückt. Unstrittig ist seitens der Regierung, dass sich der IFRS-Abschluss besser zur Informationsvermittlung eignet.⁴⁹ Gleiches lassen auch die Aussagen des zuständigen Ministerialrates des BMJ vermuten: „Je stärker der Informationsgehalt zukünftig in den Vordergrund gestellt werden soll, desto eher wird es auch notwendig sein, über neue Lösungen im Gesellschaftsrecht und auch über die Grundlagen der steuerlichen Gewinnermittlung nachzudenken.“⁵⁰

Zudem wurde das Bilanzkontrollgesetz verabschiedet, welches eine wirksame Kontrolle der Rechnungslegung, ein sog. zweistufiges Enforcement, einführt.⁵¹ Obwohl von diesem Gesetz lediglich Auswirkungen auf die Überwachung von Unternehmensberichten kapitalmarktorientierter Unternehmen ausgeht, ist ein Zusammenhang in dem Sinne gegeben, dass andere Staaten bereits ein solches

⁴⁷ Vgl. BT-Drs. 15/3419, 1, 24 .

⁴⁸ Vgl. *Bohl*, DSWR 2004, 237, 238, kritisch ebenfalls *Hoffmann/Lüdenbach*, GmbHR 2004, 145, 146 f.

⁴⁹ Vgl. BT-Drs. 15/3419, 1, 23, sowie die Vorträge des im BMJ zuständigen Ministerialrates *Ernst*, Vortragsfolien Köln, 2004, 1, 1 ff. sowie *Ernst*, Vortragsfolien Bremen, 2004, 1, 1 ff. Vgl. hierzu auch *Winkeljohann/Ull*, KoR 2004, 430, 431 f.

⁵⁰ *Ernst*, BB 2003, 1487, 1489 f.

⁵¹ Das Bilanzkontrollgesetz wurde nach Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 27.10.2004 am 29.10.2004 von dem Bundestag verabschiedet, der Bundesrat hat seine Zustimmung am 26.11.2004 erteilt. Es trat nach Verkündung im BGBl. I 69/2004, 3408 am 21.12.2004 in Kraft.

System etabliert haben, es somit zu einer Harmonisierung der Überprüfung von Unternehmensberichten kapitalmarktorientierter Unternehmen kommt.⁵²

Die Weiterentwicklung des zukünftigen Bilanzrechts ist zudem in enger Verbindung mit der Anwendbarkeit internationaler Standards in mittelständischen Unternehmen zu sehen.⁵³ Falls sich die IFRS-Bilanzierung auch im Mittelstand durchsetzt, wäre mit der zusätzlichen Abschlusserstellung ein Kostenaufwand verbunden, der nur schwer zu rechtfertigen ist.

Allerdings ist derzeit nicht ersichtlich, ob es zu einer umfassenden oder eher konservativen weiteren HGB-Reform kommen wird. Die Bundesregierung hat bereits ein Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz angekündigt, in dem eine weitere Anpassung an internationale Entwicklungen erfolgen soll.⁵⁴ Hier sollen weitergehende Anpassungen an die Modernisierungsrichtlinie erfolgen, wobei zu erwarten ist, dass die Änderungen auch davon abhängen, inwieweit der Mittelstand von der IFRS-Bilanzierung Gebrauch macht.⁵⁵ Fraglich bleibt, inwieweit eventuell geänderte Ansatz- und Bewertungsvorschriften dann auf die steuerliche Gewinnermittlung durchdringen, oder ob der Gesetzgeber mit weiteren Durchbrechungen des Maßgeblichkeitsprinzips reagiert.

C. IFRS im Mittelstand

I. Verbreitung der IFRS im Mittelstand

Die Ablehnung der verpflichtenden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss wird in der Literatur teilweise damit begründet, dass insbesondere die zahlreichen mittelständischen Unternehmen einem zu großen Umstellungsprozess und damit einhergehenden Kosten ausgesetzt sind.⁵⁶ Die durch die Umstellung hervorgerufenen Kosten lassen sich nach einmaligen und laufenden Kosten differenzieren, anhand

⁵² Vgl. BT-Drs. 15/3421. Die wesentlichen Neuerungen finden sich in § 342 b HGB, vgl. *Schaumburg*, Stbg 2004, 545, 549 f. sowie Meyer, DStR 2005, 41, 43f.

⁵³ So der zuständige Ministerialrat auf einer Fachtagung in Bremen, vgl. hierzu *Winkeljohann/Ull*, KoR 2004, 430, 432.

⁵⁴ Vgl. BT-Drs. 15/3419, 1, 24, zu einem Vorschlag der Ausgestaltung vgl. *Schulze-Osterloh*, BB 2004, 2567, 2567 ff. Allerdings liegt dieses Gesetzesvorhaben derzeit noch nicht als Entwurf vor, vgl. Meyer, DStR 2005, 41, 43. Der Referentenentwurf ist jedoch für die erste Jahreshälfte 2005 geplant, vgl. *Schmid*, DStR 2005, 80, 80.

⁵⁵ Vgl. *Schmid*, DStR 2005, 80, 80.

⁵⁶ Vgl. *Küting*, BB 2004, Heft 30, Editorial.

derer, zusammen mit dem entstehenden Nutzen, im Weiteren der Verbreitungsgrad erklärt werden kann.

Die einmaligen Kosten entstehen hauptsächlich durch die Schulungskosten der Mitarbeiter und die Anpassung der IT-Systeme. Das notwendige Wissen muss bei den Mitarbeitern und den Verantwortlichen für die Rechnungslegung geschaffen werden.⁵⁷

Die laufenden Kosten werden durch das Buchen auf verschiedene Konten zur Bewertung von Sachverhalten nach HGB und IFRS hervorgerufen. Zwar wird teilweise die Meinung vertreten, für den Mittelstand wären lediglich 25 bis 30 Umstellungsmerkmale relevant, dies erscheint jedoch fraglich.⁵⁸ Wollen auch die Vorteile der Umstellung der Bilanzierung nach IFRS genutzt werden, z. B. die verbesserte interne Steuerung, erscheint das Buchen auf parallele Konten unerlässlich. Im Sinne einer ordnungsgemäßen Buchführung ist eine vermischte Buchung von Differenzen im selben Hauptbuch unzweckmäßig, eine vollständige Interpretierbarkeit der Konten wäre somit wohl nicht gewährleistet.⁵⁹ Auch weitergehende Schulungsmaßnahmen und IT-Systempflege scheinen unumgänglich, da die IFRS ständig weiterentwickelt werden und ein sehr dynamisches Rechnungslegungssystem sind.⁶⁰ Zudem erhöhen sich nach der Umstellung auf IFRS auch die Abschlusskosten, da der zusätzliche Abschluss zum Jahresende aufgestellt und geprüft werden muss. Ergänzend ist zu beachten, dass die Anwendung der IFRS gem. IAS 1.11 vollumfänglich zu geschehen hat, also keine größenabhängigen Erleichterungen korrespondierend zu § 267 HGB möglich sind.⁶¹ Auch bestehen keine branchen- oder rechtsformabhängige Sonderregelungen.

Den Nachteilen der Umstellung auf IFRS stehen jedoch auch gewichtige Vorteile gegenüber. Die Informationsfunktion wird intern wie extern gesteigert.⁶² Da die Darstellung von Sachverhalten nach herrschender Meinung gem. IFRS wirklichkeitsgetreuer erfolgt, eignen sich diese Rechnungslegungszahlen als Grundlage für interne Unternehmenssteuerung besser als die steuerrechtlich geprägte

⁵⁷ Vgl. *Dücker*, *StuB* 2003, 448, 450.

⁵⁸ Vgl. o. V., *FAZ* v. 4. 10.2004, 20.

⁵⁹ Vgl. zu den Problemen beim Buchen für parallele Abschlüsse *Meyer*, *StuB* 2004, 2060, 2061.

⁶⁰ Vgl. *Schäfer*, *StuB* 2003, 295, 297.

⁶¹ Vgl. *Buchholz*, *DStR* 2002, 1280, 1281.

⁶² Vgl. *Buchholz*, *DStR* 2002, 1280, 1281; a. M. *Schildbach*, *BFuP* 2002, 263, 271

Buchhaltung.⁶³ Auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage soll zutreffender als nach HGB dargestellt werden, da ohne Rücksicht auf das Maßgeblichkeitsprinzip gebucht werden kann.⁶⁴ Eine Studie des DRSC bestätigt dies. Die Erstanwendung von IFRS führt zu einer durchschnittlichen Eigenkapitalerhöhung von 34 % bei den befragten Unternehmen gegenüber des Jahresabschlusses nach HGB.⁶⁵ Die Verbesserung des Eigenkapitalausweises ist insbesondere auf die Erhöhung des Anlagevermögens durch geringere Abschreibungen zurückzuführen, zudem werden stille Reserven aufgedeckt.⁶⁶ Ausgewählte Bilanzpositionen sind mit ihrer Auswirkung auf das Eigenkapital in *Tabelle 1* dargestellt. In *Tabelle 2* finden sich ein Vergleich der Zielsetzungen sowie die Unterschiede von Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsvorschriften beider Bilanzierungsmethoden.

Dieser, allein durch eine andere Bilanzierung hervorgerufene Effekt des höheren Eigenkapitalausweises gewinnt vor dem Hintergrund der niedrigen Eigenkapitalquote und der stark mit Fremdkapital geprägten Finanzierung im Mittelstand an Brisanz.⁶⁷ Dies verdeutlicht *Abbildung 4*. Lediglich ein Fünftel des Mittelstandes ist einer aktuellen Untersuchung nach, in dem Sinne solide finanziert, dass mehr als 30 % Eigenkapital im Verhältnis zur Bilanzsumme zur Verfügung stehen, während ein knappes Drittel über weniger als 10 % Eigenkapital verfügt.⁶⁸ Dies bereitet in der Folge auch insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen des Mittelstandes Probleme, wie *Abbildung 5* zeigt. Eine Erschwerung des Zuganges zu Krediten korreliert mit der Unternehmensgröße. Während knapp die Hälfte der kleinen Unternehmen größere Probleme bei dem Zugang zu Krediten hat, trifft dies nur auf ein Drittel der großen Unternehmen zu.⁶⁹

Kreditinstitute haben sich gem. § 18 KWG die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Kreditnehmer offen legen zu lassen, was in der Praxis durch die Einreichung des

⁶³ Vgl. Coenenberg, FAZ v. 27.9.2004, 22.

⁶⁴ Vgl. Böcking, WPg 2001, 1433, 1437, zu den Auswirkungen der erstmaligen Umstellung auf wesentliche Kennzahlen vgl. Burger/Fröhlich/Ulbrich, KoR 2004, 353, 359 ff.

⁶⁵ Vgl. Dücker, StuB 2003, 448, 450.

⁶⁶ Vgl. Dücker, StuB 2003, 448, 450 sowie ausführlich *Jebens*, DB 2003, 2345, 2345 ff.

⁶⁷ Der Bankkredit dominiert im Mittelstand, vgl. hierzu *Hommel/Schneider*, FB 2004, 577, 579 ff. Zu alternativen Wegen der Mittelstandsfinanzierung vgl. *Arnsfeld/Hieb*, FB 2004, 664, 664 ff.

⁶⁸ Vgl. *Creditreform*, Mittelstand, 18, http://www.creditreform.at/home/aktuelles/CrefoResearch/Wirtschaftslage_F2003D.pdf, 15.1.2005.

⁶⁹ Vgl. *KfW Bankengruppe*, Unternehmensfinanzierung, 14, <http://www.kfw.de/DE/Research/Sonderthem68/Unternehmensfinanzierung1.pdf>, 15.1.2005

handelsrechtlichen Einzelabschlusses geschieht. Fraglich ist, ob im Zuge der neuen Anforderungen für Unternehmenskredite im Rahmen von Basel II, welches ab Ende 2006 in Kraft tritt, nicht eine faktische Verpflichtung zur Anwendung von IFRS einhergeht.⁷⁰ Differenziert nach der Ausfallwahrscheinlichkeit der Schuldner muss das finanzierende Kreditinstitut nicht mehr eine pauschale Eigenkapitalhinterlegung sondern eine Eigenkapitalunterlegung nach Risiko vornehmen.⁷¹ Das Vorhalten von haftendem Eigenkapital des Kreditinstitutes verursacht regelmäßig Kosten. Werden diese Kosten in den Schuldzins eingepreist, erhöhen sich für den Schuldner ceteris paribus die Kosten entsprechend dem ihm zugeordneten Bonitätsgewichtungsfaktor. Einem Rating kommt zur Ermittlung des Bonitätsgewichtungsfaktors eine maßgebliche Rolle zu. Unterstellt man die bessere Informationsfunktion eines IFRS-Abschlusses, könnte sich diese durch die transparentere Bilanzierung im Rahmen von umfangreichen Erläuterungspflichten in einem positiven Ranking und damit in günstigeren Kreditkonditionen niederschlagen.⁷²

Weiterhin könnte aufgrund der Vergleichbarkeit von IFRS-Abschlüssen eine Erleichterung des Zugangs zu internationalen Kapitalgebern erfolgen und die Unternehmen könnten sich auch international besser repräsentieren.

Man kann somit zu dem Ergebnis kommen, dass den Banken in den kommenden Jahren eine unfreiwillige Katalysatorfunktion zukommt. Diese Überlegung wird auch dadurch gestützt, dass Banken wohl langfristig, um die Bonität der Schuldner einschätzen zu können, nur eine Bilanzierungsmethode im Jahresabschluss berücksichtigen können. Da ein Jahresabschluss nach IFRS nicht mit einem Jahresabschluss nach HGB vergleichbar ist, wird sich vermutlich im Zuge von Basel II eine Möglichkeit durchsetzen müssen, da sonst die Gefahr besteht, dass zwei Unternehmen mit der gleichen Bonität aufgrund der unterschiedlichen Bilanzierungsmethode seitens der Banken nicht einheitlich bewertet werden. Eine Zinsspreizung wäre die Folge.

⁷⁰ Vgl. *Coenenberg*, FAZ v. 27.9.2004, 22 sowie *Böcking*, WPg 2001, 1433, 1439. Zwar werden die Unternehmen seitens der Banken bereits heute in unterschiedliche Bonitätsklassen eingestuft, allerdings wird dieses Vorgehen noch nicht einheitlich angewandt.

⁷¹ Vgl. hierzu detailliert *Krämer*, StB 2004, 298, 298 ff.

⁷² Vgl. *Steiner/Gross*, StuB 2004, 551, 551 f. sowie *Dücker*, DSWR 2004, 244, 245. Jedoch weist Küting darauf hin, dass eine Sonderregelung für Kredite unter 1 Mio € geschaffen wurde und im Rahmen von Basel II keine Empfehlung für ein Rechnungslegungssystem erfolgte, vgl. *Küting/Ranker/Wohlgemuth*, FB 2004, 93, 100.

Wie sich zeigte, sind sowohl die Vorteile als auch die Nachteile einer Umstellung auf IFRS gewichtig. Fraglich ist vor diesem Hintergrund, wie verbreitet die Anwendung der IFRS im Mittelstand ist.

Eine ältere Studie aus dem Jahre 2002 zeigt, dass Unternehmen mit unter 250 Mitarbeitern der Einführung internationaler Standards eher skeptisch gegenüberstehen, während Unternehmen mit mehr Mitarbeitern der Anwendung internationaler Standards aufgeschlossener begegnen.⁷³ Gleichwohl lässt sich eine insgesamt ablehnende Haltung des Mittelstandes konstatieren.⁷⁴ Interessanterweise lässt sich aber auch feststellen, dass alle befragten Unternehmen des Mittelstandes die ständigen Bilanzrechtsreformen mit der einhergehenden Ausweitung der Bilanzierungs- und Publizitätspflichten kritisieren, da sie sich vom Gesetzgeber zu stark belastet fühlen. Diese zur Bewertung vorgelegte These fand die höchste Zustimmung der Untersuchung.⁷⁵

Eine aktuellere Studie aus dem Jahr 2003 deutet an, dass die Ablehnung zumindest des gehobenen Mittelstandes weiter zurückgegangen ist. Klar erkennen lässt sich eine Korrelation zwischen Umsatzklasse und der geplanten bzw. bereits durchgeführten Umstellung auf IFRS, welche anhand der *Abbildung 6* dargestellt ist.⁷⁶ Je größer der Umsatz, desto weiter verbreitet ist die Anwendung der IFRS.

Auch der bereits vermutete Zusammenhang zwischen den Anforderungen von Basel II und einer Bilanzierung nach IFRS konnte nachgewiesen werden. Lediglich 22 % der untersuchten Unternehmen, die sich einem externen Rating unterziehen, haben sich gegen eine IFRS-Anwendung entschieden.⁷⁷

Auch die Kosten der einmaligen Umstellung scheinen nicht so hoch zu sein, wie zunächst befürchtet wurde. Während 42 % der Unternehmen, die eine Anwendung der IFRS bisher nicht beabsichtigen, die Einführungskosten als hoch bezeichnen, kommen lediglich 15 % der Unternehmen, die IFRS schon eingeführt haben, im Nachhinein zu

⁷³ Vgl. *Mandler*, *StuB* 2003, 582, 584 f.

⁷⁴ Vgl. hierzu auch *Mandler*, *StuB* 2003, 680, 687.

⁷⁵ Vgl. *Mandler*, *KoR* 2003, 143, 149.

⁷⁶ Die beiden Untersuchungen lassen sich nicht direkt miteinander vergleichen, da in dieser Untersuchung lediglich Unternehmen mit über 20 Mio. Jahresumsatz befragt wurden, vgl. von *Keitz/Stibi*, *KoR* 2004, 423, 423.

⁷⁷ Vgl. von *Keitz/Stibi*, *KoR*, 2004, 423, 425. Eine konterkarierende Anwendung findet sich jedoch bei Unternehmen, die sich einem internen Rating unterziehen, was möglicherweise darauf zurückzuführen ist, dass die vermuteten neuen Anforderungen von Basel II noch nicht von allen Banken umgesetzt werden, vgl. von *Keitz/Stibi*, *KoR* 2004, 423, 428.

demselben Ergebnis.⁷⁸ Die Befürchtung über hohe Einführungskosten erweist sich somit wohl als unbegründet oder wird durch die Vorteile zumindest teilweise kompensiert. Trotzdem wird mitunter gefordert, dass es für mittelständische Unternehmen spezielle IFRS geben sollte, die in ihrem Umfang reduziert sind.

II. Einführung spezieller IFRS-Standards für den Mittelstand

Die Bedeutung der IFRS ist in den letzten Jahren, wie aufgezeigt wurde, auch im Mittelstand erheblich gewachsen. Auch international werden die IFRS von immer mehr Staaten verbindlich vorgeschrieben.⁷⁹ Damit treten jedoch Probleme in den Vordergrund, die bei der freiwilligen Anwendung nicht ersichtlich waren. Hierzu zählen insbesondere die Komplexität der Regelungen, der Umfang der Offenlegung und die Kosten der Rechnungslegung, welche insbesondere kleine und mittlere Unternehmen erheblich belasten könnten. Auch wird teilweise in der Literatur bestritten, dass dieses Normensystem für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen überhaupt geeignet ist.⁸⁰ Diese Gründe haben das IASB dazu bewogen, Überlegungen zur Entwicklung spezieller Standards für kleine und mittlere Unternehmen, sog. KMU-IFRS anzustellen. Das IASB hat deshalb im Juni 2004 das Diskussionspapier „Preliminary Views on Accounting Standards for Small and Medium-sized Entities“⁸¹ veröffentlicht, zu welchem bis zum 24. September 2004 Stellungnahmen angefordert wurden. Dieses Projekt soll 2005 in den Status eines Exposure Drafts gehoben werden.

Insbesondere die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen wirft noch Fragen auf. Das IASB zielt auf die Beschreibung bestimmter Unternehmenscharakteristika ab, der nationale Gesetzgeber soll jedoch letztendlich entscheiden dürfen, ob alle oder nur einige Unternehmen, die die jeweiligen Kriterien erfüllen, die KMU-IFRS anwenden müssen oder dürfen.⁸²

⁷⁸ Vgl. von Keitz/Stibi, KoR 2004, 423, 429.

⁷⁹ Vgl. zum aktuellen Stand des Umsetzungsprozesses der IFRS in den Mitgliedstaaten EU-Kommission, Stand, 1 f., http://europa.eu.int/comm/internal_market/accounting/docs/ias/ias-use-of-options_en.pdf, 15.1.2005.

⁸⁰ Dies verneint beispielsweise Küting stellvertretend für mehrere Saarbrücker Hochschullehrer, vgl. Küting, BB 2004, Heft 30, Editorial.

⁸¹ Vgl. IASB, KMU, 1 ff., http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/8_891_pv-sme.pdf, 15.1.2005.

⁸² Vgl. Gross/Steiner, StuB 2004, 875, 876 sowie Dallmann/Ull, KoR 2004, 321, 326.

Ein Mandatory Fallback im Sinne eines einzelfallbezogenen Rückgriffs auf die ursprünglichen IFRS ist vom IASB in den Fällen vorgesehen, in denen spezielle Ansatz- und Bewertungsvorschriften nicht geregelt sind.⁸³ Die Entwicklung der KMU-IFRS soll im Rahmen eines Top-Down-Ansatzes auf den grundlegenden Konzepten des Framework, den grundlegenden Prinzipien und Vorschriften der betreffenden IFRS-Standards und Interpretationen entwickelt werden.⁸⁴ Nach dem derzeitigen Diskussionsstand sind Modifikationen im Bereich der Ansatzvorschriften wohl eher nicht beabsichtigt, Modifikationen im Bereich der Bewertung denkbar und Modifikationen im Bereich des Ausweises am ehesten möglich.⁸⁵ Bei den möglichen Modifikationen sollen Cost-Benefit-Erwägungen und das Interesse der Adressaten im Vordergrund stehen. Allerdings ist die tatsächliche Ausgestaltung in diesem Stadium noch unsicher.⁸⁶

Sollte es jedoch tatsächlich zu der beabsichtigten Komplexitätsreduktion der IFRS kommen, und geht damit eine Kostenreduktion für den Mittelstand einher, könnte dies zumindest der noch bestehenden Skepsis im Mittelstand entgegenwirken und zu einer weiteren Verbreitung von internationaler Standards führen, so dass nicht mehr nur die *primi inter pares* nach IFRS bilanzieren werden. Dies konnte anhand einer Untersuchung verifiziert werden. 78 % derjenigen Unternehmen des gehobenen Mittelstandes, die bisher unsicher bezüglich der Anwendung der IFRS waren, würden sich bei Erleichterungen für eine IFRS-Anwendung entscheiden, zudem würden wohl 37 % derer, die bisher die Anwendung von IFRS nicht beabsichtigten, ihre Entscheidung revidieren.⁸⁷

Der Frage, ob sich diese KMU-IFRS auch als Ausgangspunkt zur steuerlichen Gewinnermittlung eignen, kann jedoch zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht nachgegangen werden. Allerdings könnte dies, vor dem Hintergrund der Überlegungen auf EU-Ebene, zu einer Harmonisierung der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage

⁸³ Vgl. *Gross/Steiner*, *StuB* 2004, 875, 877.

⁸⁴ Vgl. *Gross/Steiner*, *StuB* 2004, 875, 878.

⁸⁵ Vgl. ausführlich *Haller/Eierle*, *BB* 2004, 1838, 1843 ff.

⁸⁶ Vgl. *Gross/Steiner*, *StuB* 2004, 875, 878.

⁸⁷ Vgl. *von Keitz/Stibi*, *KoR* 2004, 423, 425.

auf Basis der konsolidierten Jahresabschlüsse, einen Ansatzpunkt zur steuerlichen Gewinnermittlung für KMU darstellen.⁸⁸

Folgt man jedoch den hier dargelegten Argumenten und geht von einer zunehmenden, zusätzlichen Bilanzierung nach IFRS auch im Mittelstand aus, werden in der Konsequenz immer mehr Unternehmen ihre Jahresabschlüsse nach IFRS aufstellen, die somit eo ipso zum Maßstab für den Einzelabschluss werden. Auch das BMF geht von einer zunehmenden Ausstrahlung der IFRS in den Einzelabschluss und somit in die steuerlichen Gewinnermittlung aus: „Bei allen künftigen Überlegungen wird schließlich zu berücksichtigen sein, dass die IAS zumindest über die europäische Ebene Eingang in die steuerliche Gewinnermittlung in Deutschland finden dürften.“⁸⁹

Gleichwohl ist bei der Entscheidung über die Beibehaltung oder Abschaffung des Maßgeblichkeitsprinzips der Gesetzgeber der alleinige Entscheidungsträger.⁹⁰

⁸⁸ Vgl. zu den Überlegungen einer einheitlichen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage EU-Kommission, Mitteilung v. 23.10.2001, KOM (2001), 582 endgültig, 1, 1 ff. sowie *Menck/Mutén*, Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage, 2004, 3 ff.

⁸⁹ Vgl. *BMF*, Monatsbericht 10/2002, 63, 70.

⁹⁰ Vgl. *Dietel*, IFRS 2004, 24.

Anhang:
Abbildungen und Tabellen

Abbildungen

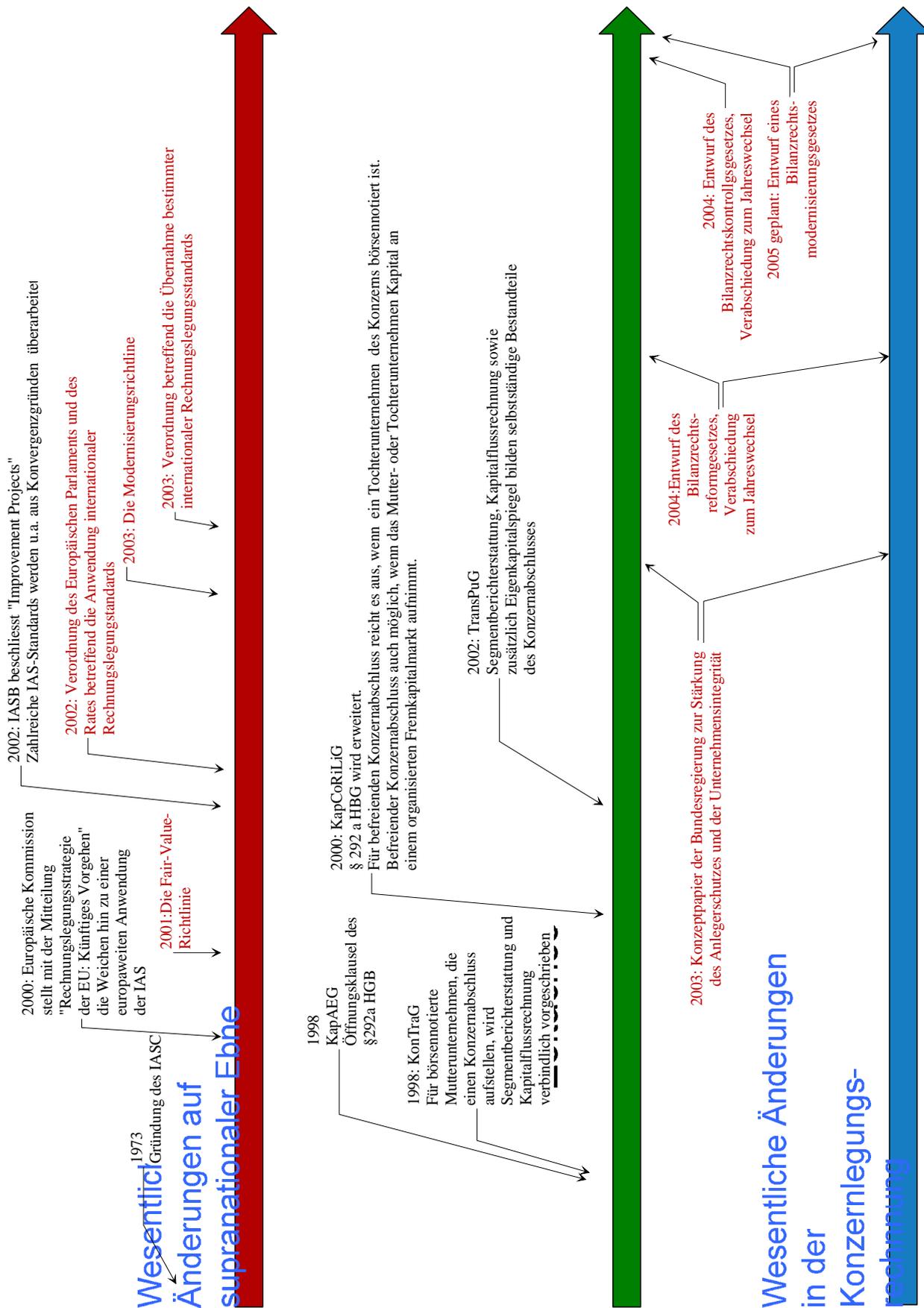


Abbildung 1: „Meilensteine“ der Internationalisierung der Rechnungslegung

	Kapitalmarktorientierte Unternehmen	Nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen
Konzernabschluss	IFRS als Pflicht Art. 4	Mitgliedstaatenwahlrecht: IFRS als Pflicht oder gesetzliches Wahlrecht Art. 5
Einzelabschluss	Mitgliedstaatenwahlrecht: IFRS als Pflicht oder gesetzliches Wahlrecht Art. 5	Mitgliedstaatenwahlrecht: IFRS als Pflicht oder gesetzliches Wahlrecht Art. 5

Abbildung 2: Entscheidungsmatrix des nationalen Gesetzgebers, eigene Darstellung in Anlehnung an *Mandler*, KoR 2003, S. 148

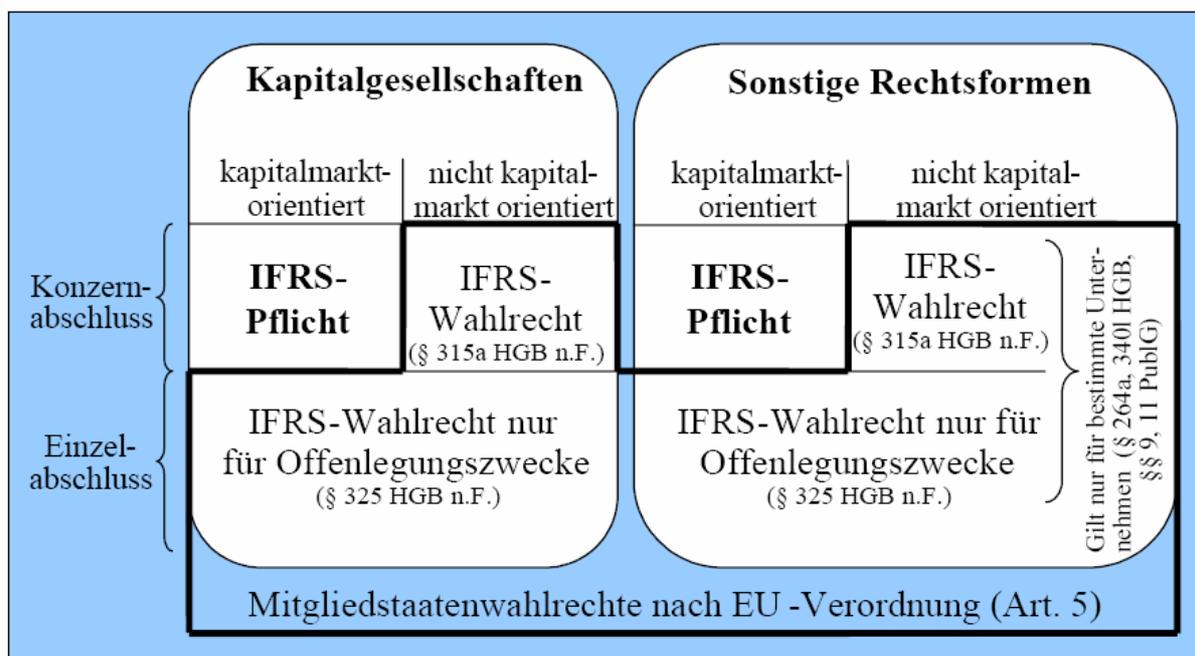


Abbildung 3: Umsetzung der Mitgliedsstaatenwahlrechte
Quelle: *Pellens*, Vortragsfolien Bochum, S. 4,
online im Internet: [http:// www.ifu.ruhr-uni-bochum.de/Pellens.pdf](http://www.ifu.ruhr-uni-bochum.de/Pellens.pdf)

Abrufdatum : 11.1.2005

Höhe des Eigenkapitals im Verhältnis zur Bilanzsumme	Angaben in %
bis 10 %	31,4 (37,7)
bis 20 %	30,5 (27,0)
bis 30 %	16,4 (17,7)
über 30 %	21,7 (17,7)

Angaben in % der Befragten, Rest ohne Angabe
() = Vorjahreswerte

Abbildung 4: Eigenkapitalausstattung des Mittelstandes im Verhältnis zur Bilanzsumme

Quelle: *Creditreform*, Mittelstand, S. 18,

online im Internet: http://www.creditreform.at/home/aktuelles/CrefoResearch/Wirtschaftslage_F2003D.pdf

Abrufdatum: 15.1.2005.

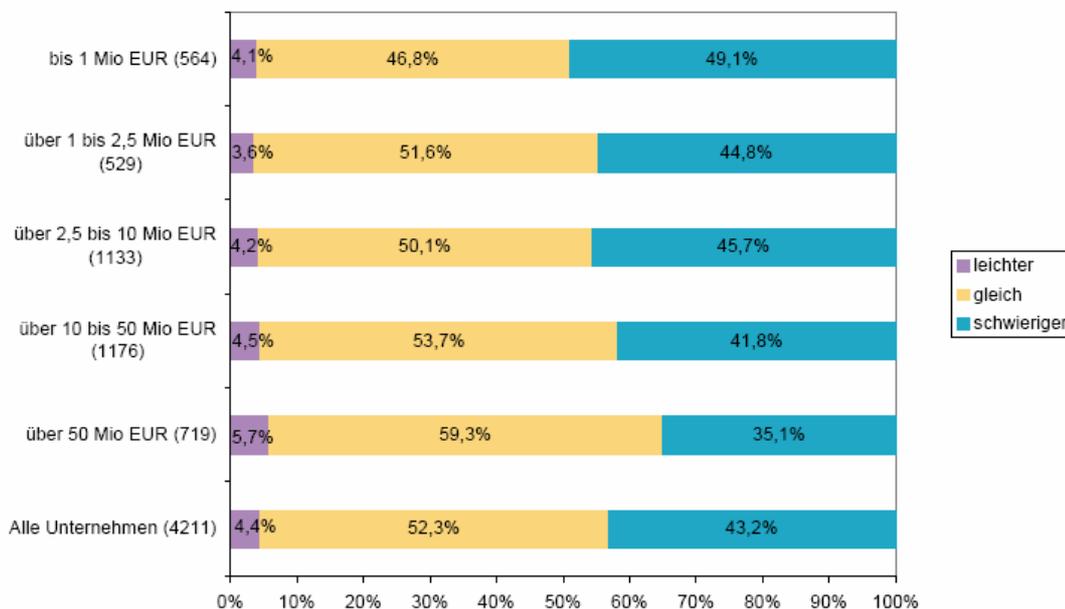


Abbildung 5: Schwierigkeiten bei der Kreditaufnahme gestaffelt nach Größenklassen

Quelle: *KfW Bankengruppe*, Unternehmensfinanzierung, S. 14,

online in Internet: <http://www.kfw.de/DE/Research/Sonderthem68/Unternehmensfinanzierung1.pdf>

Abrufdatum: 15.1.2005

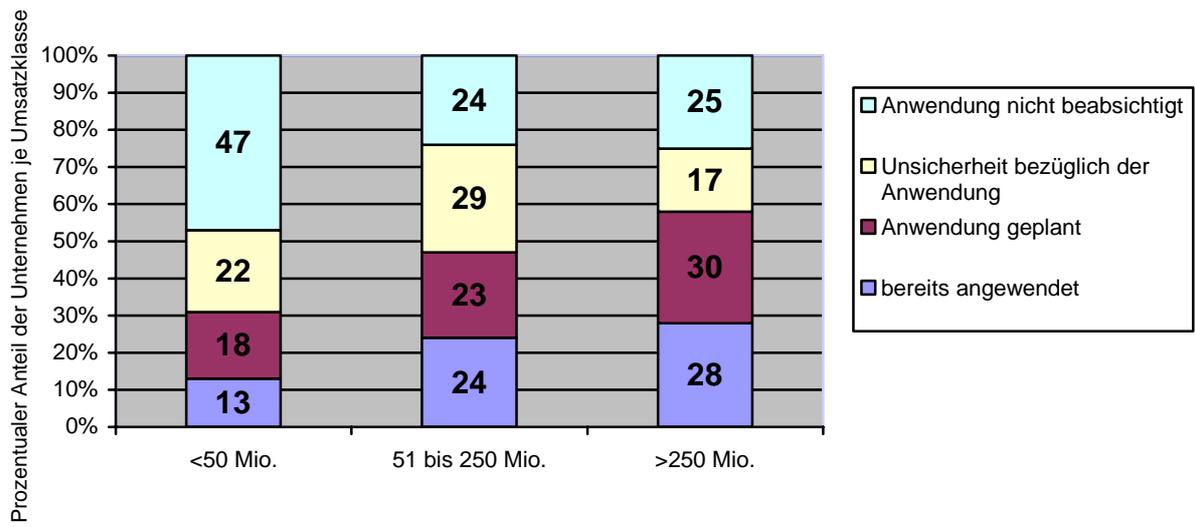


Abbildung 6: Stand der IFRS-Anwendung differenziert nach Umsatzklassen
 Quelle: von Keitz / Stibi, KoR 2004, S. 424

Bilanzposten	Grund	Auswirkung auf Eigenkapital	Auswirkung auf zukünftige Jahresergebnisse
Immaterielle Vermögensgegenstände	Aktivierungspflicht selbst erstellter Vermögensgegenstände/ von bestimmten Entwicklungskosten	+	-
Firmenwert	- Aktivierungspflicht derivativer Firmenwert (bei Verzicht auf Aktivierung nach HGB) - Abschreibungen: statt pauschalen/planmäßigen (HGB) nur noch außerplanmäßige (IAS/IFRS) möglich	+	0/-
Sachanlagen	- Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden sind betriebswirtschaftlich und nicht durch Vorsichtsprinzip geprägt - Möglichkeit der Neubewertung	+	-
Wertpapiere des Anlage- und des Umlagevermögens (Available-for-Sale und Held for Trading Financial Assets)	Ansatz eines Kurswertes, der über den Anschaffungskosten liegt	+	0/-*
Vorräte	- Ansatz von produktionsbezogenen Vollkosten anstatt möglichem Einzelkostenansatz nach HGB - Unzulässigkeit der Hifo-Methode als Verbrauchsfolgefverfahren (falls nach IAS/IFRS vorgeschriebenes Bewertungsverfahren nicht zu einem gleich tiefen Wert führt) - Anwendung der Percentage-of-Completion-Methode bei langfristiger Auftragserteilung	+	-
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	- Ansatz von etwaigen Kurgewinnen bei Fremdwährungsforderungen - Verbot einer Pauschalwertberichtigung	+	-
Aktive latente Steuer	- Aktivierungspflicht von aktiven latenten Steuern (bei Verzicht auf Aktivierung nach HGB) - Aktivierungspflicht von aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvträge (sofern Voraussetzungen erfüllt sind)	+	-
Pensionsrückstellungen	- Passivierungspflicht für Altzusagen (vor 1.1.1987) (bei Verzicht auf Passivierung nach HGB) - Berücksichtigung von zukünftigen Gehalts- und Rentensteigerungen bei Rückstellungsbewertung (bei Verzicht auf Passivierung nach HGB)	-	+
Sonstige Rückstellungen	- Ansatz des Erwartungswertes bei Sachverhalten mit gleicher Eintrittswahrscheinlichkeit verschiedener Erfüllungsbeträge - Abzinsungspflicht bei Laufzeit > 1 Jahr - Aktivierungsverbot bei Aufwandsrückstellungen (bei Rückstellungspflicht bzw. ausgeübten Passivierungswahlrecht nach HGB)	+	-
Verbindlichkeiten	- Ansatz von etwaigen Kurgewinnen bei Fremdwährungsverbindlichkeiten - Abzinsungspflicht des Rückzahlungsbetrags bei Laufzeit > 1 Jahr (unter bestimmten Voraussetzungen)	+	-
Erläuterungen: Auswirkungen auf Höhe des Eigenkapitals (im Vergleich zum HGB): +: Zunahme; -: Abnahme Auswirkungen auf zukünftige Jahresergebnisse (im Vergleich zum HGB): +: Mehrergebnis; 0: keine Auswirkung			
* Falls bei außerplanmäßiger Abschreibung über den Umfang der Neubewertungsrücklage hinaus Aufwand entsteht, gilt "-".			
** Im Falle eines Kursrückganges in einer zukünftigen Periode, unter der Annahme, dass auch bei Available-for-Sale Financial Assets ein erfolgswirksamer Ansatz des höheren Kurswertes erfolgte.			

Tabelle 1: Auswirkung der Umstellung auf IFRS bei ausgewählten Bilanzposten
Quelle: Schmid, DStR 2005, S. 83 f.

Bereich	IFRS	EStG	Maßgeblichkeitsprinzip
1. Vergleich der Zielsetzung			
	Informationsfunktion	Zahlungsbemessungsfunktion	Grundsätzlich möglich - Durchbrechungen nach Wertung des Gesetzgebers
2. Vergleich der Prinzipien			
Going Concern Principle	Annahme der Unternehmensfortführung	Gültigkeit von IFRS	Einhaltung
Accrual Basis	Periodengerechte Erfolgsermittlung	Grundsätzliche Gültigkeit ("Strenges Realisationsprinzip")	Grundsätzliche Einhaltung - Durchbrechungen möglich
Consistency	(Strenge) Stetigkeit	Grundsätzliche Gültigkeit (wenige Ausnahmen)	Grundsätzliche Einhaltung - Durchbrechungen möglich
Understandability	Verständliche Informationsvermittlung	Gültigkeit von IFRS	Einhaltung
Relevance	Entscheidungsrelevante Informationsvermittlung	Gültigkeit im Rahmen von § 6 Abs. 2 EStG	Oft faktische Einhaltung
Reliability	Zuverlässige Informationsvermittlung	Gültigkeit wie folgt	Einhaltung wie folgt
Faithful Presentation	Einhaltung der Vorschriften von IFRS	Gültigkeit im Rahmen des EStG	Einhaltung im Rahmen des EStG
Neutrality	Willkürfreie Informationsvermittlung	Einschränkung bei Normierungen (z. B. AfA-Tabellen)	Oft faktische Einhaltung
Substance over form	Wirtschaftliche Betrachtungsweise	Weitgehende Gültigkeit	Durchbrechung oft bei Leasing
Prudence	Geringe Bedeutung des Vorsichtsprinzips	Gültigkeit von IFRS	Einhaltung
Completeness	Vollständiger Ansatz im Rahmen der Vorschriften	Gültigkeit von IFRS im Rahmen des Steuerrechts	Einhaltung im Rahmen des EStG
Comparability	Vergleichbarkeit von Informationen	Gültigkeit von IFRS	Einhaltung
Bilanzidentität	Implizit vorhanden - Durchbrechungen bei wesentlichen Fehlern	Gültigkeit von IFRS im Rahmen des Steuerrechts	Einhaltung
Stichtagsprinzip	Implizit vorhanden - Durchbrechungen bei wesentlichen Fehlern	Gültigkeit von IFRS	Einhaltung
Einzelbewertungsprinzip	In einzelnen Standards - "milde" Interpretation	In § 6 Abs. 1 EStG erwähnt - "strenge" Interpretation	Grundsätzliche Einhaltung - Durchbrechungen möglich
3. Vergleich der Ansatz- und Ausweisvorschriften			
Allg. immaterielle Vermögenswerte (Anlagevermögen)	Ansatzpflicht bei Erfüllung spezieller Kriterien -Entgeltlichkeit nicht explizit verlangt	Ansatzpflicht bei entgeltlichem Erwerb (sonst Verbot)	Durchbrechung bei unentgeltlichem IFRS-Ansatz
Firmenwert (originär)	Ansatzverbot	Ansatzverbot	Einhaltung
Firmenwert (derivativ)	Ansatzpflicht	Ansatzpflicht	Einhaltung
Forschungskosten	Ansatzverbot	Ansatzverbot	Einhaltung
Entwicklungskosten	Pflicht bei Erfüllung spezieller Kriterien	Ansatzverbot	Durchbrechung bei IFRS-Ansatz
Ingangsetzungsaufwendungen	Ansatzverbot	Ansatzverbot	Einhaltung
Allg. transitorische Rechnungsabgrenzungsposten	Ansatzpflicht als Asset	Ansatzpflicht als Abgrenzungsposten	Einhaltung
Disagio	Ansatzverbot	Ansatzpflicht	Durchbrechung
Aufwandsrückstellungen	Ansatzverbot	Ansatzverbot	Einhaltung
Verbindlichkeitenrückstellung	Ansatzpflicht	Ansatzpflicht im Rahmen des EStG	Einhaltung im Rahmen des EStG
Bilanzierungsgliederung	Nur Grundschemata nach Fair Presentation	Gültigkeit von IFRS	Einhaltung

Bereich	IFRS	EStG	Maßgeblichkeitsprinzip
4. Bewertungsvorschriften			
Immaterielle Vermögenswerte bzw. Wirtschaftsgüter (Anlagevermögen/ Benchmark Treatment)	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgangswert: AK - Planmäßige Abschreibung: Grundsätzlich linear - Außerplanmäßige Abschreibung: Pflicht (Recoverable Amount) - Zuschreibung: Pflicht (aber Obergrenze) 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgangswert: AK - Planmäßige Abschreibung: nur linear - Außerplanmäßige Abschreibung: Verbot/Wahlrecht (Teilwert) - Zuschreibung: Pflicht (aber Obergrenze) 	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung - Einhaltung - Durchbrechung bei steuerlichem Verbot und Wertdifferenzen - Einhaltung nur bei Wertgleichheit
Bewegliche Sachanlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgangswert: AK/HK - Planmäßige Abschreibung: Linear, geometrisch-degressiv - Außerplanmäßige Abschreibung: Pflicht (Recoverable Amount) - Zuschreibung: Pflicht (Obergrenze) 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgangswert: AK/HK - Planmäßige Abschreibung: Linear, geometrisch-degressiv (mit Obergrenzen) - Außerplanmäßige Abschreibung: Verbot/Wahlrecht (Teilwert) - Zuschreibung: Pflicht (aber Obergrenze) 	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung - Einhaltung bei Beachtung steuerlicher Höchstgrenzen - Durchbrechung bei steuerlichem Verbot und Wertdifferenzen - Einhaltung nur bei Wertgleichheit
Gebäude (Benchmark Treatment)	Bewertung wie bewegliche Sachanlagen (Benchmark Treatment)	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgangswert: AK/HK - Planmäßige Abschreibung mit festem Prozentsatz - bei kürzerer Nutzungsdauer lineare Abschreibung möglich - Außerplanmäßige Abschreibung durch Kürzung von Restbuchwert und Abschreibungsbasis 	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung nur in Sonderfällen, z. B bei Nutzungsdauer unter 33 Jahren
Bewegliche Sachanlagen/Gebäude (Allowed alternative Treatment)	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgangswert: AK - Planmäßige Abschreibung: Linear, geometrisch-degressiv - Neubewertung zum Fair Value (über Buchwert hinaus) 	Keine Entsprechung	<ul style="list-style-type: none"> - Durchbrechung - (Einhaltung nur bei Verzicht auf diese Methode)
Finanzanlagen AV (Available for sale)	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgangswert: AK - Folgebewertung zum Fair Value - Kursgewinne/ Kursverluste erfolgsneutral oder erfolgswirksam - Besonderheit bei dauerhafter Wertminderung 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgangswert: AK - Folgebewertung zu AK - keine Kursgewinne über AK/Kursverluste gelten als nicht dauernd, folglich Abschreibungsverbot. - Zuschreibungspflicht auf maximal AK 	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung - meist Durchbrechung - meist Durchbrechung
Finanzanlagen AV (Held to Maturity)	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgangswert: AK - Keine Beachtung von Kursveränderungen - Außerplanmäßige Abschreibung auf Recoverable Amount 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgangswert: AK - Keine Beachtung von Kursveränderungen - Außerplanmäßige Abschreibung auf Teilwert: Verbot/Wahlrecht 	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung - Einhaltung - Durchbrechung bei steuerlichem Verbot
Vorräte	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgangswert AK/HK - Fifo, Lifo, Durchschnittsmethode (Allowed alternative Treatment) - Außerplanmäßige Abschreibung auf Net realisable Value 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgangswert: AK/HK - Lifo und Durchschnittsmethode - Außerplanmäßige Abschreibung auf Teilwert: Verbot/Wahlrecht (Nicht dauernd/dauernd) 	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung - Durchbrechung bei Fifo - Durchbrechung bei steuerlichem Verbot
Wertpapiere (Trading Securities)	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgangswert: AK - Kursgewinne/ Kursverluste erfolgswirksam 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgangswert: AK - Außerplanmäßige Abschreibung auf Teilwert: Verbot/Wahlrecht - Zuschreibung max. bis AK 	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung - Durchbrechung bei Kursgewinnen (über AK hinaus)
Rückstellungen	<ul style="list-style-type: none"> - Geldleistungsverpflichtung: Wert mit höchster Wahrscheinlichkeit bzw. Erwartungswert - Sachleistungsverpflichtung: Vollkosten - Abzinsung: Falls materiell 	<ul style="list-style-type: none"> - Geldleistungsverpflichtung: Grundsätzlich wie IFRS - Wie IFRS - Abzinsung mit 5,5 % bei Unverzinslichkeit und Laufzeit von mind. 5 Monaten 	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung - Grundsätzliche Einhaltung

Verbindlichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Langfristige Verbindlichkeiten :Barwert - Kurzfristige Verbindlichkeiten: Nennwert (Materiality) 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich Barwert, Abzinsung bei Unverzinslichkeit mit 5,5 % - Ausnahmen: Verzinslichkeit und Kurzfristigkeit 	<p>Einhaltung bei Kurzfristigkeit und Unverzinslichkeit (nur bei gleichen Zinssätzen)</p>
-------------------	---	--	---

Tabelle 6: Synopse einzelner Regelungen nach IFRS und EStG, eigene Darstellung in Anlehnung an *Buchholz/Weis*, DStR 2002, S. 563 f.